

An die Verkehrsunternehmen  
des straßengebundenen ÖPNV  
in Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

nachrichtlich:

Verkehrsverbände KVV, RNN, VRM, VRN, VRT  
Verbände des Verkehrsgewerbes: VDV, OSW, VDV Koblenz,  
VVRP Kaiserslautern  
Städtetag RLP  
Landkreistag RLP

30.07.2024

**Mein Aktenzeichen**

5012-0003#2024/0007-1401  
9.0001  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

Sophie Uhlmann  
Sophie.Uhlmann@mkuem.rlp.de

**Telefon / Fax**

(06131) 16-5981

## **Rundschreiben über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs in 2023, 2024 und 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Rheinland-Pfalz stellte die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs durch die Regelungen des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs vom 19. August 2014 (AVerkAusglG) bis zu dessen Außerkrafttreten am 31.12.2023 sicher.

Das AVerkAusglG ersetzte entsprechend der Ersetzungsbefugnis nach § 64a PBefG den bundesgesetzlichen Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG. Die zugehörige Rechtsverordnung zur Durchführung ist bis zum 31.12.2024 in Kraft.

### Ausgleichsleistungen für 2023

Für das Ausgleichsjahr 2023 sind im Jahr 2023 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 90 v.H. des zuletzt festgesetzten Betrages eines Ausgleichsjahres geleistet worden. Mit Rundschreiben vom 13.11.2023 teilte ich Ihnen mit, dass sich das Land vorbehalte, eine Rückforderung von im Rahmen der Abschlags-/Vorauszahlungen in 2023 zu viel gezahlten Ausgleichsbeträgen an die Verkehrsunternehmen durch die zuständige Behörde vorzunehmen, die dem Gesamtsystem ÖPNV jedoch wiederum

1/3

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



zur Verfügung gestellt werden sollen, um die bereits bestellten Verkehrsleistungen sichern zu können. Eine dazu erforderliche Rechtsgrundlage werde erarbeitet.

Mit Blick auf die gegenwärtige Erarbeitung einer entsprechenden (vertrags-)rechtlichen Grundlage kann ich Ihnen mitteilen, dass wir prüfen, welcher Weg die Verkehrsunternehmen am wenigsten finanziell belasten würde. Eine Rückzahlung möchten wir vermeiden und eine Verrechnung ermöglichen. Ebenso soll hierdurch insbesondere die gesetzlich vorgesehene Verzinsung verhindert werden.

Dieses Unterfangen ist sehr komplex und konnte daher noch nicht abgeschlossen werden. Wir werden jedoch den Kontakt mit den möglichen Vertragspartnern nach Erstellung eines Entwurfs umgehend suchen und auch Sie auf dem Laufenden halten.

Für die Schlussabrechnung des Jahres 2023 sind insofern die tatsächlich verkauften Stückzahlen in 2023 anzusetzen. Nur sofern diese bezogen auf einzelne Personengruppen nicht ermittelbar sind, kann hier ein fiktiver (Einzel-)Wert berechnet werden. Die weiteren Details hierzu bitte ich mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) als zuständiger Behörde abzustimmen.

In diesem Zusammenhang teile ich Ihnen mit, dass die Antragsfrist nach § 2 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zu § 8 des AVerkAusglG für die Schlussabrechnung des Ausgleichsjahres 2023, die bereits bis zum 31.08.2024 verlängert wurde, aufgeschoben wird. Die Anträge sind daher spätestens bis zum 31.12.2024 beim LBM einzureichen.

### Ausgleichsleistungen für 2024

Nachdem es gegenwärtig keine landesrechtliche Ersetzung des § 45a PBefG in Rheinland-Pfalz gibt und eine solche auch nur bedingt rückwirkend in Kraft treten könnte, sollen die Abschlagszahlungen für die Ausgleichsleistungen im Jahr 2024 nach der bundesrechtlichen Regelung erfolgen.

Sie dürften mittlerweile davon Kenntnis erlangt haben, dass Anträge auf Vorauszahlung für das Ausgleichsjahr 2024 auf Grundlage des § 45a PBefG in Höhe von insgesamt 80 v.H. beim LBM gestellt werden können. Dies dient insbesondere der Liquiditätssicherung. Einzelheiten zur Schlussabrechnung in 2025 werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

### Ausgleichsleistungen für 2025 und die folgenden Jahre

Das Land plant mit Wirkung zum 1. Januar 2025 von der Ersetzungsbefugnis des § 64a erneut Gebrauch zu machen und ein Landesgesetz zu verabschieden. Ein Referentenentwurf hierzu liegt bereits vor und soll nach der Sommerpause in den Minister-



rat eingebracht werden. Danach soll die Anhörung externer Stellen, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände und den Verbänden des Verkehrsgewerbes, erfolgen.

Zu den Inhalten des Referentenentwurfs kann ich wie folgt erste Einblicke geben:

Anspruchsberechtigte sollen die Aufgabenträger gegenüber dem Land und die Verkehrsunternehmen gegenüber den Aufgabenträgern sein, sofern ein ausgleichsfähiger Schaden vorliegt. Diese Lösung kann somit sowohl eigenwirtschaftliche als auch gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen umfassen.

Mit der Neuregelung soll sichergestellt werden, dass die zu erwartenden Rückzahlungen der Verkehrsunternehmen im Jahr 2024 dem ÖPNV-System erhalten bleiben und Grundlage dafür bieten, dass die Haushaltsmittel, die auch im kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 im Landeshaushalt zur Verfügung stehen, auch weiterhin in die bestellten ÖPNV-Leistungen fließen.

Die Beträge pro Aufgabenträger werden sich aus den schlussabgerechneten Beträgen des Jahres 2022, auf volle Euro gerundet, aufgeschlüsselt auf die Linienbündel/Aufgabenträger zusammensetzen. Die Ermittlung und Vorlage entsprechender Zahlen werden hierzu in Kürze offiziell durch mein Haus bei den Verkehrsverbänden angefragt werden.

Soweit die als Festbetrag pro Aufgabenträger ausgewiesenen Mittel nicht in voller Höhe für den Ausgleich für die Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr benötigt werden, sind sie vom jeweiligen Aufgabenträger zur Finanzierung von Ausgleichsleistungen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die sich auf das Angebot, Tarife, einschließlich Gemeinschaftstarifen, den Vertrieb oder die Qualität des ÖPNV beziehen, zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Erwin Manz